



## Beitragssatzung

### für die Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.

Der Vorstand der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. beschließt auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Beitragssatzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V..

#### § 2 Beitragserhebung

Nach Maßgabe dieser Beitragssatzung werden für die Benutzung unserer Kindertagesstätte Elternbeiträge und für die Inanspruchnahme der Ganztagsverpflegung Verpflegungsbeiträge erhoben.

#### § 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in unsere Kindertagesstätte „Spatzennest“ und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Beginn der Grundschulzeit, dem Ende der Grundschulzeit oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der ersten zwei Wochen der jeweils individuellen Eingewöhnungszeit des Kindes werden Elternbeiträge nach §5 dieser Satzung nicht erhoben.

#### § 5 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in unserer Kindertagesstätte Spatzennest sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen, an bis zu zwei Klausurtagen pro Jahr (zur Weiterbildung des Erzieherpersonals) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl und nach der Benutzungsdauer der in unserer Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

Folgende Elternbeiträge werden erhoben:

#### Staffelung für Kinder bis Schuleintritt ab 01.07.2012:

1. Bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag (halbtags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
  - für das erste Kind einer Familie 72,00 Euro
  - für das zweite Kind einer Familie 49,00 Euro
  - für das dritte Kind einer Familie 18,00 Euro
  - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
2. Bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden (ganztags)
  - für das erste Kind einer Familie 122,00 Euro
  - für das zweite Kind einer Familie 85,00 Euro
  - für das dritte Kind einer Familie 33,00 Euro
  - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

#### Staffelung für Kinder im Grundschulalter (Hortgebühren) ab 01.07.2012

- für das erste Kind einer Familie 52,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie 44,00 Euro
- für das dritte Kind einer Familie 35,00 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 11,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

## § 6 Verpflegungsbeiträge

1. Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit, sowie mit der Bereitstellung von Frühstück, Getränken und Vesper während des Tages werden Verpflegungsbeiträge erhoben.
2. Für die Berechnung der Verpflegungsbeiträge werden die Öffnungstage der Einrichtung zu Grunde gelegt.
3. Ein Erlassen des Tagessatzes erfolgt nur, wenn das Kind wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen vorher oder spätestens bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages entschuldigt wurde.
4. Ein Tagessatz beträgt derzeit: für Frühstück= 0,50 €/ für Mittagessen=1,50 €/ für Getränke= 0,20 €/ für Vesper = 0,30 €

## § 7 Fälligkeit und Zahlung

Die Elternbeiträge nach § 5 dieser Beitragssatzung und die Verpflegungsbeiträge nach § 6 dieser Beitragssatzung sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

**Die Personensorgeberechtigten erhalten im Kindergarten bis zum 10. des Monats eine Vorabinformation über die Höhe und Zusammensetzung des am 15. des Monats per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehenden Betrages.**

**Die Elternbeiträge und die Verpflegungsbeiträge des Vormonats sind am 15. des Monats fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren an diesem Tag durch die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. in einer Summe abgebucht.**

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Eine Zahlung der Beiträge direkt in der Kindertageseinrichtung/ Geschäftsstelle des Vereins ist nur ausnahmsweise und in Verbindung mit einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung zulässig.

## § 8 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte „Spatzennest“ hat von 6.00 bis 17.30 geöffnet.

Eine Halbtagsbetreuung ist generell nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr möglich.

## § 9 Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

Bei der Anmeldung des Kindes wird durch die Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Absprache mit der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung festgelegt.

## § 10 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können gemäß §§ 22, 24 SGB VIII i.V.m. § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

## § 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags der Aufnahme in die Kindertagesstätte „Spatzennest“ sowie für die Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
  - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
  - b) Elternbeitrag: Berechnung des maßgeblichen Elternbeitrags auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z.B. Nachweis der Anzahl der Kinder einer Familie)Die Löschung der Daten erfolgt spätestens zwei Jahre nach dem Verlassen der Kindertagesstätte durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührenordnung vom 02.12.2010 außer Kraft gesetzt.

Zeulenroda-Triebes, 16.10.2013



**VOLKSSOLIDARITÄT**  
Regionalverband Zeulenroda e.V.

Bergstr. 11 Tel. 036628 / 63276  
07937 Zeulenroda-Triebes Fax: 036628 / 60150

Geschäftsführer der  
Volkssolidarität Regionalverband  
Zeulenroda e.V.

Anhörung des Elternbeirates  
gemäß § 10 ThürKitaG:

*C. Grund*  
Elternbeirat der Kindertagesstätte „Spatzennest“

Gemeinde Langenwolschendorf  
- Bürgermeister -  
Hauptstraße 81

07937 Langenwolschendorf

Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf

Kenntnis genommen: